



# Verband Deutscher Bürgervereine e.V.

Bundesverband regionaler und kommunaler Bürgervereine in Deutschland

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### § 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Bürgervereine e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 6052 eingetragen.

#### § 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.  
Der Verein wurde am 08. August 1958 errichtet.

#### § 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### § 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

#### § 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Heimatpflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen, Seminare, Veröffentlichungen und Unterstützung der Verbandsmitglieder in ihren örtlichen Belangen.

Der Verein kann den Satzungszweck auch durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklichen.

#### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### § 3 Nr. 1

Mitglieder des Vereins können unabhängig von ihrer Rechtsform werden:

- a) Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Bürgervereinen oder Vereinen mit ähnlichen Zielen im Bundesgebiet, soweit eine solche Vereinigung auf gebietlicher oder städtischer Grundlage erfolgt ist,
- b) Bürgervereine, Heimatvereine und andere Vereine mit ähnlichen Zielen.

#### § 3 Nr. 2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, dem die Satzung des Antragstellers beigelegt sein muss, entscheidet abschließend das Präsidium durch einen nicht zu begründenden Beschluss.

#### § 3 Nr. 3

Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Verbands an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verband,
- d) durch Auflösung des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Präsidiumsbeschluss, der auf den Ausschluss eines Mitgliedes gerichtet ist. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds trifft die Delegiertenversammlung die endgültige Entscheidung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Präsidialrat
- d) die Rechnungsprüfer

## **§ 7 Das Präsidium**

Das Präsidium ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Er besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu vier Vizepräsidenten
- c) 1. und 2. Schatzmeister
- d) 1. und 2. Schriftführer

Das Präsidium wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Einzelvertretungsberechtigungen können vom Präsidium erteilt werden.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins ist; verliert er oder sie diese Eigenschaft, erlischt die Mitgliedschaft im Präsidium

## **§ 8 Amtsdauer des Präsidiums**

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nachwählen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Präsidiums**

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, per Email einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 50% der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten.

Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der dienstälteste anwesende Vizepräsident. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch per Email, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 26 BGB.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums .
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrats
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Rechte der Mitglieder werden durch deren Delegierte wahrgenommen. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen entsandt.

(2) Es entfallen auf Vereine mit

bis	zu	100 Mitgliedern:	1 Delegierter
von	101 bis	300 Mitgliedern	2 Delegierte
von	301 bis	600 Mitgliedern:	3 Delegierte
von	601 bis	1.000 Mitgliedern:	4 Delegierte
von	1.001 bis	3.000 Mitgliedern:	5 Delegierte
von	3.001 bis	6.000 Mitgliedern:	6 Delegierte
von	6.001 bis	10.000 Mitgliedern:	7 Delegierte
von	über	10.001 Mitgliedern:	8 Delegierte

(3) Für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Vereine maßgebend.

(4) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(5) In der Delegiertenversammlung kann ein Mitglied sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen; in diesem Falle ist die Vollmacht schriftlich vorzulegen.

## § 11 Die Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens jedes zweite Jahr zusammen.

Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen, bei entsprechender Zustimmung des Mitglieds und schriftlicher Bekanntgabe von dessen Email-Adresse.

## § 12 Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten; bei dessen Verhinderung vom dienstältesten anwesenden Vizepräsidenten geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung - einschließlich des Vereinszweckes - ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung; die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlungen**

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Präsidialrat**

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Präsidiums wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums aus ihren Reihen einen Präsidialrat von bis zu fünf Personen.

In gemeinsamen Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialrates haben alle Mitglieder beider Gremien eine Stimme.

(2) Für die Berufung und die Amtszeit der Mitglieder des Präsidialrates gelten die Bestimmungen für das Präsidium entsprechend.

## **§ 16 Ausschüsse**

Zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann das Präsidium Ausschüsse bestellen und deren Vorsitzende bestimmen. Letztere sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen. Sie haben beratende Funktion, keine beschließende.

## **§ 17 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder des Präsidiums**

Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des Präsidiums ernennen. Sie gehören dem Präsidium in beratender Funktion an.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatz-rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie kontrollieren die ordnungsgemäße Rechnungslegung.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten und zugleich eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

(3) Liquidator ist der letzte Präsident, sofern die Delegiertenversammlung keine andere Entscheidung trifft.

(4) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger - DGzRS“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke.

## **§ 20 Gültigkeit der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 25.06.2016 verabschiedet. Mit ihrem Inkrafttreten sind sämtliche vorhergehenden Satzungen aufgehoben.